

Muss ich einrücken, wenn ich ein Aufgebot erhalte?

Ja, und zwar auch, wenn ein Gesuch um Dienstverschiebung läuft und noch keine Antwort eingetroffen ist.

Was muss ich tun, wenn ich einrücken sollte und krank bin?

Sie müssen uns sofort ein Arztzeugnis zustellen. Dieses muss mit Datum des Einrückungstages – oder früher datiert sein. Auf dem Arztzeugnis muss die Dauer der voraussichtlichen Arbeitsunfähigkeit ersichtlich sein.

Was muss ich tun, wenn ich einrücken sollte und vorher einen Unfall erlitten habe?

Bitte informieren Sie uns so früh wie möglich über Ihren Unfall. Sie müssen uns ein Arztzeugnis zustellen. Dieses muss mit Datum des Einrückungstages – oder früher datiert sein. Auf dem Arztzeugnis muss die Dauer der voraussichtlichen Arbeitsunfähigkeit ersichtlich sein.

Was geschieht, wenn ich einfach nicht einrücke?

Sie werden mit eingeschriebenem Brief zur Stellungnahme aufgefordert. War das Nichteinrücken berechtigt, wird nichts geschehen. War es unberechtigt, wird die Zivilschutzfachkommission darüber befinden. Bei einem ersten Vergehen kann die Kommission ausnahmsweise einen Verweis aussprechen. Normalerweise werden Sie aber dem Richter gemeldet. Ohne Ihre Stellungnahme werden Sie dem Richter gemeldet.

Was geschieht, wenn ich den Dienst verschieben möchte?

Anfangs Dezember wird das definitive Diensttableau auf der Webseite aufgeschaltet.

Dieses gilt als Voraufgebot.

Sollten Sie dann eine Dienstverschiebung wünschen, kann diese telefonisch besprochen und meist auch geregelt werden. Das definitive Aufgebot erhalten Sie sechs Wochen vor dem Anlass. Eine Dienstverschiebung ist zu diesem Zeitpunkt nur noch in ganz dringenden und wichtigen Fällen möglich. Dazu brauchen wir ein von Ihnen verfasstes Gesuch – mit Beilagen (z.B. des Arbeitgebers). Gesuche, die später als zehn Arbeitstage vor Kursbeginn bei uns eintreffen, können nicht mehr behandelt werden.

Ich möchte Ferien buchen – sehe aber auf meinem Voraufgebot, dass ich zu diesem Zeitpunkt in den Zivilschutz einrücken muss. Was muss ich tun?

Nehmen Sie mit uns telefonisch Kontakt auf. Je früher Sie das tun, je grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass wir Ihnen entgegen kommen können. Ist das definitive Aufgebot bereits verschickt, haben wir praktisch keine Möglichkeiten mehr. Also: buchen sie keine Ferien, bevor Sie die Dienstverschiebung nicht von uns bestätigt haben. Ferien sind kein Grund, nicht einrücken zu müssen.

Was muss ich tun, wenn ich den Wohnsitz verlege?

Wenn Sie innerhalb der Zivilschutzregion Gürbetal zügelnd, müssen Sie die Adressänderung den beiden Einwohnerkontrollen melden. Bis und mit dem 30. Altersjahr muss die Adressänderung auch noch dem Sektionschef zusammen mit dem Dienstbüchlein schriftlich gemeldet werden. Nach dem 30. Altersjahr muss die Adressänderung nur der Zivilschutzstelle der ZSO Gürbetal zusammen mit dem Dienstbüchlein schriftlich gemeldet werden. Wenn Sie die Region der Zivilschutzregion Gürbetal verlassen, so müssen Sie zusätzlich die eventuell gefasste ZS-Uniform und die Ausrüstungsgegenstände in gereinigtem Zustand der Zivilschutzstelle abgeben oder zustellen.

Wenn Sie in der ZSO Gürbetal bleiben möchten, können Sie an die Zivilschutzstelle ein Gesuch stellen.